

die Verantwortung der mit dem Transporte und dem Abladen beschäftigt gewesenen Postbeamten darin niedergeschrieben. Eine Abschrift dieses Protokolls wird der Postbehörde zugestellt, über den Vorfall selbst aber das vorgeschriebene Verfahren (§. 88. und folgende des Zollgesetzes) eingeleitet.

§. 18.

Was die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, und die Stellung der mit der Wahrung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, sowohl gegen einander, als gegen die übrigen Landesbehörden betrifft, so kommen drossfalls die Bestimmungen der §§. 1 bis 5. und 41 bis 69. der Instruktion zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer, soweit sie nicht die Erhebung und Kontrollirung dieser Abgabe allein betreffen, zur Anwendung.

IV. Allgemeine
Dienstvorschriften.